

ständig, falls der Handeltreibende in dem Bezirke dieser Behörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder eine gewerbliche Niederlassung errichtet hat oder errichten will.

Die Untersagung richtet sich gegen die Person des Handeltreibenden, dessen Unzuverlässigkeit dargetan ist. Damit über die Tragweite der Untersagung keine Zweifel bestehen, sind die Handelszweige, auf welche sich die Untersagung erstreckt, in jedem Falle genau anzugeben.

**Urotropin.** Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

**Vanille.** Die Einfuhr ist laut Verordnung vom 26. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 49) bis auf weiteres verboten.

**Vanillin.** Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 verboten.

**Vaseline.** Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten. Vaseline, sowohl Natur- wie Kunstvaseline, ist ferner durch Verordnung vom 7. September 1916 beschlagnahmt. (Näheres siehe unter „Schmiermittel“.)

**Vaselinöle** sind ebenfalls durch Verordnung vom 7. September 1916 beschlagnahmt, sobald ihre Viskosität über 5 bei 50° C beträgt. (Näheres siehe unter „Schmiermittel“.)

**Verbandmittel.** Die Ausfuhr von Verband- und Arzneimitteln ist durch Verordnung vom 31. Juli 1914 (R. G. Bl. S. 268) verboten.

**Verbandwatte, Verbandstoffe u. ärztliche Instrumente.** Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

**Verbandmull.** Der Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie hat den Verbandstoffabriken bei der Lieferung von Material die Be-

dingung gestellt, daß sie bei der Abgabe von Verbandmull an Wiederverkäufer folgende Höchstpreise nicht überschreiten:

Verbandmull (100 cm breit)  
in Papierpackung.

Pakete zu 10	5	2	1	1/2 m
24fädig	3,35	1,68	0,68	0,35 0,19 M.
20fädig	2,95	1,48	0,60	0,31 0,17 „
14fädig	2,15	1,12	0,46	0,24 0,13 1/2 „

Lieferung ausschließlich Verpackung ab Fabrik. 30 Tage Ziel 2% Abzug. (Binden siehe unter „Binden“.)

**Verbandstoffe.** Textilverbandstoffe sowie daraus hergestellte Verbandmittel dürfen durch Verordnung vom 10. Juni 1916 von den Herstellern nur noch an solche Abnehmer geliefert werden, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in laufender Geschäftsverbindung standen. (Siehe auch unter „Binden“.)

**Verbandwatte.** Der Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie hat den Verbandstoffabriken bei der Lieferung von Material die Bedingung gestellt, daß sie bei der Abgabe von Verbandwatte an Wiederverkäufer folgende Höchstpreise nicht überschreiten:

Verbandwatte in Papierpackung.

1000	500	250	100 g
4,50	2,27	1,15	0,48 M.
50	25	10 g	
0,25 1/2	0,15	0,08 M.	

Lieferung ausschließlich Verpackung ab Fabrik. Ziel 30 Tage, 2% Abzug.

**Vergällter Branntwein** siehe unter „Brennspiritus“.

**Verjährung.** Die Ansprüche, welche beim Inkrafttreten der Verordnung über die Verjährungsfristen vom 22. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 543) noch nicht verjährt waren, verjähren nicht vor Ablauf des Jahres 1916.

**Verpflegungsmittel** siehe „Futtermittel“.

**Veronal.** Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.